

# ZH\_OBERGERICHT PS250091 vom 7. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250091)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250091 du 7 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250091 del 7 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 18

März 2025 ab (act. 7/3 = act. 6 S. 4, Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziffern 2-3). 2.1. Gegen den vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss vom 18. März 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. April 2025 (Datum Poststempel) recht- zeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betrei- bungsämter (vgl. zur Rechtzeitigkeit: act. 7/4/2). Er stellt die folgenden Anträge (act. 2 S. 2): "1. Der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 18. März 2025 sei aufzu- heben und die Betreuung Nr. ... vom 14.10.2024 über je total CHF 6'063.00 des Betreibungsamtes Zürich 2 sei anzuweisen, den Be- treibungsregistereintrag zu löschen. 2. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegeg- ners." 2.2. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden von Amtes wegen beige- zogen (act. 7/1-7). Mit Beschluss vom 9. April 2025 wurde das Gesuch um Ertei-

- 3 - lung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und es wurde die weitere Prozess- leitung delegiert (act. 8 S. 5). 3.1. Mit Eingabe vom 14. April 2025 (Datum Poststempel: 15. April 2025) liess der Beschwerdeführer mitteilen, die Betreuung-Nr. ... sei "von der Beschwerde- gegnerin gelöscht" worden und das Verfahren habe sich damit erledigt (act. 11). 3.2. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Für den Kanton Zürich ver- weist § 18 EG SchKG (ZH) auf § 83 f. GOG (ZH) und dort weiter auf die ZPO ganz allgemein (§ 83 Abs. 3 GOG) sowie auf die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwer; sie ist für das Rechtsmittelverfahren das von Amtes wegen zu beach- tende Pendant zum Rechtsschutzinteresse im erstinstanzlichen Verfahren, wel- ches eine Prozessvoraussetzung darstellt (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, Art. 60 ZPO). Entfällt das Rechtsschutzinteresse resp. die Beschwer während des Ver- fahrens, ist dieses als gegenstandslos abzuschreiben; fehlt das Interesse bereits bei Einreichung, so wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 136 III 497 E. 2.1). Der Beschwerdeführer teilte wie gezeigt mit, dass die streitgegenständliche Be- treibung-Nr. ... während laufendem Beschwerdeverfahren gelöscht worden sei. Das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerde ist damit nach- träglich weggefallen, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuschrei- ben ist (Art. 242 ZPO). 4. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.